

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Mai 1974	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 74	Gesetz zur Neugliederung des Dillkreises, der Landkreise Gießen und Wetzlar und der Stadt Gießen	237
	<i>GVBl. II 330-28</i>	
15. 5. 74	Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	241
	<i>GVBl. II 330-29</i>	
13. 5. 74	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung	244
	<i>Ändert GVBl. II 70-48</i>	
7. 5. 74	Anordnung über die Aufhebung von Gerichtstagen	254
	<i>GVBl. II 210-32</i>	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Neugliederung des Dillkreises, der Landkreise Gießen und Wetzlar und der Stadt Gießen*)

Vom 13. Mai 1974

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Stadt Lahn

(1) Die kreisfreie Stadt Gießen — mit Ausnahme der in § 7 Nr. 1 genannten Flurstücke —, die Stadt Wetzlar und die Gemeinden Atzbach, Dutenhofen, Garbenheim, Hermannstein — mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Heuchelheim, Krofdorf-Gleiberg, Launsbach, Lützellinden, Münchholzhausen, Nauborn, Naunheim, Steindorf, Waldgirmes und Wißmar werden zu einer kreisfreien Stadt mit dem Namen „Lahn“ zusammengeschlossen.

(2) In die Stadt Lahn werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Aßlar die Flurstücke:

Gemarkung Klein-Altenstädten

Flur 5 Nr. 254/100, 255/100, 256/100,
257/100, 455/100, 456/100,
457/100, 458/100, 101, 187
und 188

Flur 6 Nr. 252/43, 253/43, 254/43,
255/43, 256/43, 257/43,
200/44, 278/44, 279/44,
280/44, 143/45, 144/45,
145/45, 146/45, 147/45,
202/46, 203/47, 180/48,
181/48, 182/48, 183/48,
157/80, 158/81, 159/81,
160/81, 161/81, 131/82,
132/82, 82/1, 82/2, 204/83,
205/83, 318/85, 232/86,
233/86, 87, 271/88, 272/88,
218/89, 219/89, 106, 107,
109, 118, 119, 120 und 122

Flur 7 mit Ausnahme der Flurstücke
Nr. 20/1, 22/1, 23/1, 24/2, 26/2,
27/2, 28/2, 275/3, 276/3 und
277/3

Flur 8 und 10;

2. aus der Gemeinde Bielhausen die
Flurstücke:

Gemarkung Altenberg

Flur 2 mit Ausnahme des Flurstücks
Nr. 1.

§ 2

Stadt Staufenberg

Die Stadt Staufenberg — mit Ausnahme der in § 3 Nr. 1 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Daubringen —

*) GVBl. II 330-28

mit Ausnahme der in § 3 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Mainzlar und Treis a. d. Lumda werden zu einer Stadt mit dem Namen „Staufenberg“ zusammengeschlossen.

§ 3

Gemeinde Lollar

In die Gemeinde Lollar werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Staufenberg die Flurstücke:

Gemarkung Friedelhausen

Gemarkung Staufenberg

Flur 1 Nr. 397/1, 397/2, 398 bis 403, 404/1, 404/2, 404/3, 452 und 463

Flur 2 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1 bis 5, 6/1, 6/2, 7 bis 18, 19/1, 19/2, 20 bis 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33/1, 33/2, 34 bis 38, 39/1, 39/2, 40 bis 47, 48/1, 48/2, 49 bis 71, 85 bis 89, 90/1, 90/2, 91/1, 92/1, 93, 94, 95/1, 95/2, 95/3, 96, 97/1, 97/2, 98/1, 98/2, 99 bis 112, 181 bis 187, 188/1, 188/2, 189 bis 196, 197/1, 197/2, 198, 199, 213 bis 224, 241 und 242/2

Flur 3 bis 6

Flur 7 Nr. 55 bis 58, 59/1, 59/2, 60 bis 63, 64/1, 64/2, 65, 66, 91 bis 99, 100/1, 100/2, 101, 102, 103/1, 103/2, 104 bis 114, 115/1, 116, 117/1, 117/2, 118 bis 122, 268/1, 283/1, 288 bis 293, 294/3, 310 bis 313

Flur 8 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 141 bis 146, 147/1, 147/2, 148 bis 150, 151/1, 151/2, 152 bis 154, 155/1, 155/2, 156 bis 174, 175/1, 175/2, 176 bis 180, 198 bis 206;

2. aus der Gemeinde Daubringen die Flurstücke:

Gemarkung Daubringen

Flur 3 Nr. 23 bis 29, 30/1, 30/2, 31 bis 33, 34/1, 34/2, 35 bis 37, 98 bis 112, 148, 149, 150/1, 156/1 und 159/1

Gemarkung Heibertshausen

Flur 1 Nr. 7 bis 10, 14/1, 15, 18 bis 23
Flur 2 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1, 9, 10, 16, 17, 19, 20, 22 und 23.

§ 4

Stadt Allendorf (Lumda)

Die Gemeinde Braunstein wird in die Stadt Allendorf (Lumda) eingegliedert.

§ 5

Gemeinde Buseck

Die Gemeinden Alten-Buseck, Beuern und Großen-Buseck werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Buseck“ zusammengeschlossen.

§ 6

Gemeinde Reiskirchen

Die Gemeinden Bersrod, Ettingshausen und Lindenstruth werden in die Gemeinde Reiskirchen eingegliedert.

§ 7

Gemeinde Fernwald

In die Gemeinde Fernwald werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Gießen die Flurstücke:
Gemarkung Gießen
Flur 58 bis 60;
2. aus der Gemeinde Pohlheim die Flurstücke:
Gemarkung Hausen
Flur 5.

§ 8

Stadt Hungen

Die Gemeinden Bellersheim, Inheiden, Obbornhofen und Villingen werden in die Stadt Hungen eingegliedert.

§ 9

Stadt Lich

Die Gemeinden Arnsburg und Langsdorf werden in die Stadt Lich eingegliedert.

§ 10

Stadt Linden

Die Stadt Großen-Linden und die Gemeinde Leihgestern werden zu einer Stadt mit dem Namen „Linden“ zusammengeschlossen.

§ 11

Gemeinde Hüttenberg

Die Gemeinden Hüttenberg, Reiskirchen, Schwingbach und Volpertshausen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Hüttenberg“ zusammengeschlossen.

§ 12

Gemeinde Langgöns

Die Gemeinden Cleeburg, Dornholzhäusen, Espa, Kleenheim und Lang-Göns werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Langgöns“ zusammengeschlossen.

§ 13

Stadt Braunfels

In die Stadt Braunfels wird eingegliedert aus der Stadt Leun das Flurstück:

Gemarkung Homburgerhof
Flur 1 Nr. 14/5.

§ 14

Gemeinde Solms

Die Gemeinden Bielhausen — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Niederbiel und Solms werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Solms“ zusammengeschlossen.

§ 15

Gemeinde Hohenahr

Die Gemeinden Altenkirchen und Mudersbach werden in die Gemeinde Hohenahr eingegliedert.

§ 16

Gemeinde Biebortal

Die Gemeinde Frankenbach wird in die Gemeinde Biebortal eingegliedert.

§ 17

Gemeinde Aßlar

(1) Die Gemeinde Werdorf wird in die Gemeinde Aßlar eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Aßlar werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Hermannstein die Flurstücke:

Gemarkung Hermannstein

Flur 25 mit Ausnahme der Flurstücke

Nr. 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 100/4, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 110/3, 119/1, 120/1, 132 bis 134, 135/1, 135/2, 137, 138, 139/1, 141, 142/1, 143/1, 144/1 und 145/1

Flur 26 Nr. 1 bis 4, 204/5, 205/5, 6 bis 21, 192/22, 193/22, 170 bis 173, 175/1, 189/2, 344 bis 364, 369 bis 371

Flur 28 Nr. 1 bis 34, 261/35, 262/35, 263/35, 36 bis 48, 88 bis 96, 107 bis 116, 221 bis 226, 232, 233, 234/1, 235 bis 237.

§ 18

Gemeinde Ehringshausen

Die Gemeinden Breitenbach, Daubhausen, Ehringshausen, Katzenfurt, Kölschhausen und Niederlemp werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Ehringshausen“ zusammengeschlossen.

§ 19

Gemeinde Greifenstein

(1) Die Gemeinden Arborn, Beilstein, Greifenstein, Nenderoth, Odersberg und Ulmtal werden zu einer Gemeinde im Dillkreis mit dem Namen „Greifenstein“ zusammengeschlossen.

(2) In die Gemeinde Greifenstein werden eingegliedert aus der Gemeinde Seilhofen die Flurstücke:

Gemarkung Seilhofen

Flur 21 Nr. 1 bis 4.

§ 20

Gemeinde Sinn

Die Gemeinden Edingen und Fleisbach werden in die Gemeinde Sinn eingegliedert.

§ 21

Stadt Herborn

Die Stadt Herborn und die Gemeinden Burg, Herbornseelbach, Hirschberg,

Hörbach, Merkenbach und Schönbach werden zu einer Stadt mit dem Namen „Herborn“ zusammengeschlossen.

§ 22

Gemeinde Driedorf

Die Gemeinden Mademühlen, Roth, Seilhofen — mit Ausnahme der in § 19 Abs. 2 genannten Flurstücke — und Waldaubach werden in die Gemeinde Driedorf eingegliedert.

§ 23

Gemeinde Breitscheid

Die Gemeinden Erdbach, Gusternhain und Medenbach werden in die Gemeinde Breitscheid eingegliedert.

§ 24

Stadt Dillenburg

Die Gemeinden Donsbach, Frohnhausen, Niederscheld und Oberscheld werden in die Stadt Dillenburg eingegliedert.

§ 25

Stadt Haiger

Die Gemeinden Allendorf, Fellerdilln, Haigerseelbach, Langenaubach, Offdilln, Roßbachtal, Sechshelden, Steinbach und Weidelbach werden in die Stadt Haiger eingegliedert.

§ 26

Gemeinde Dietzhöhlztal

Die Gemeinde Rittershausen wird in die Gemeinde Dietzhöhlztal eingegliedert.

§ 27

Gemeinde Eschenburg

Die Gemeinden Eschenburg, Hirzenhain, Roth und Simmersbach werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Eschenburg“ zusammengeschlossen.

§ 28

Stadt Butzbach

Die Gemeinde Ebersgöns wird in die Stadt Butzbach im Wetteraukreis eingegliedert.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 29

Lahn-Dill-Kreis

Der Dillkreis mit den Städten Dillenburg, Haiger, Herborn und den Gemeinden Breitscheid, Dietzhöhlztal, Driedorf, Eschenburg, Greifenstein, Mittenaar, Siegbach und Sinn, der Landkreis Gießen mit den Städten Allendorf (Lumda), Grünberg, Hungen, Laubach, Lich, Linden, Staufenberg und den Gemeinden Buseck, Fernwald, Langgöns, Lollar, Pohlheim, Rabenau und Reiskirchen und der Landkreis Wetzlar mit den Städten Braunfels und Leun und den Gemeinden Aßlar, Biebortal, Bischoffen, Ehringshausen, Hohenahr, Hüttenberg, Schöffengrund, Solms und Waldsolms werden zu

einem Landkreis mit dem Namen „Lahn-Dill-Kreis“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Lahn — Stadtteil Wetzlar —.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 30

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Lahn-Dill-Kreis ist Rechtsnachfolger des Dillkreises und der Landkreise Gießen und Wetzlar. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

§ 31

Rechtsstellung der Beamten

Die Beamten der Landräte des Dillkreises und der Landkreise Gießen und Wetzlar als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Lahn-Dill-Kreises als Behörde der Landesverwaltung.

§ 32

Orts- und Kreisrecht

In den von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 33

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Lahn-Dill-Kreises

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Lahn-Dill-Kreises werden am Tage der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Hessen gewählt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden und im Lahn-Dill-Kreis.

§ 34

Gebietsänderungen vor Inkrafttreten des Gesetzes

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 14 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung kann die Landesregierung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die im ersten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen aussprechen.

§ 35

Maßnahmen in der Übergangszeit

Die an den im ersten und zweiten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden oder Landkreise

können in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nur dann

1. neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beginnen oder hierfür Aufträge erteilen,
2. Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten aufnehmen,
3. Vermögensgegenstände veräußern,
4. Stellenpläne und deren Änderung im Wege der Nachtragsatzung beschließen,

wenn sie darüber untereinander Einvernehmen erzielt haben. Die obere Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Notwendigkeit der Erteilung einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleibt unberührt. Das nach Satz 1 erforderliche Einvernehmen kann auch in den in dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), geregelten Formen hergestellt werden.

§ 36

Gründungsverband Stadt Lahn

Die an dem in § 1 Abs. 1 geregelten Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bilden — unbeschadet des § 35 Satz 1 — für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Zweckverband. Der Verband führt den Namen „Gründungsverband Stadt Lahn“. Er trifft alle Vorbereitungen, die für einen reibungslosen Vollzug des in § 1 Abs. 1 geregelten Zusammenschlusses und das Funktionieren der Verwaltung der neuen kreisfreien Stadt erforderlich sind. Zu den dem Verband obliegenden Aufgaben gehört insbesondere auch die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans im Verbandsgebiet. Im übrigen regeln die beteiligten Gemeinden die Aufgaben sowie die Verfassung und Verwaltung des Verbandes in der Verbandssatzung. Kommt eine Einigung bis spätestens 31. Dezember 1974 nicht zustande, erläßt die obere Aufsichtsbehörde die Verbandssatzung. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 37

Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 154)¹⁾, wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-7

In Abs. 1 werden die Worte „Gießen,“, „Dillkreis,“ und „und Wetzlar“ gestrichen; nach den Worten „Frankfurt am Main,“ wird das Wort „Lahn,“, nach dem Wort „Hochtaunuskreis,“ das Wort „Lahn-Dill-Kreis,“ und nach dem Wort „Vogelsbergkreis“ anstelle des Kommas das Wort „und“ eingefügt.

§ 38

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforder-

lichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der §§ 34 bis 36 und des § 38 — am 1. Januar 1977 in Kraft; diese Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Mai 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften¹⁾**

Vom 15. Mai 1974

Artikel 1

Das Hessische Kommunalwahlgesetz (KWG) vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141)¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. April.“
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Wahl findet an einem Sonntag im Monat März statt.“
3. In § 2 wird als Abs. 3 angefügt:
„(3) Die am 31. Oktober 1976 endende Wahlzeit der derzeitigen Gemeindevertretungen, Ortsbeiräte und Kreistage wird bis zum 31. März 1977 verlängert.“

Artikel 2

(1) Soweit Aufgaben der Landesverwaltung, die der Landrat als Behörde der Landesverwaltung oder der Landkreis als Weisungsaufgaben wahrnimmt, durch Landesgesetz oder Rechtsverordnung auf Grund landesrechtlicher Ermächtigung auf kreisangehörige Gemeinden mit

10 000 und mehr Einwohnern für ihr Gebiet als Weisungsaufgaben übertragen worden sind, werden diese Aufgaben Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern für ihr Gebiet als Weisungsaufgaben übertragen.

(2) Soweit Aufgaben der Kreispolizeibehörde durch Gesetz oder Rechtsverordnung auf Grund landesrechtlicher Ermächtigung den Ortspolizeibehörden in kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern übertragen worden sind, gehen diese Aufgaben auch auf die Ortspolizeibehörden in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern über.

(3) Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 54 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39)²⁾ wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „überwiegend“ und die Zahl „10 000“ durch die Zahl „7 500“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) in der

¹⁾ GVBl. II 330-29

¹⁾ Ändert GVBl. II 333-7

²⁾ Ändert GVBl. II 300-3

Fassung vom 16. September 1970 (GVBl. I S. 573), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598³⁾), wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „7 500“ ersetzt.

(4) Zur Übertragung von Aufgaben, die bisher nur von der Kreisstufe wahrgenommen wurden, auf Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern werden die nachstehenden Rechtsvorschriften wie folgt geändert:

1. Das Hessische Feiertagsgesetz (HFeiertagsG) in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344⁴⁾) wird wie folgt geändert:

a) Dem § 14 wird als Satz 2 angefügt:

„Untere Verwaltungsbehörde ist in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“

b) § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.“

2. In § 1 der Verordnung über die zur Ausführung des Versammlungsgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 3. Mai 1961 (GVBl. S. 65⁵⁾) werden die Worte „ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister.“ durch die Worte „ist in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern die Ortspolizeibehörde, im übrigen die Kreispolizeibehörde.“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 1 und 2 des Hessischen Sammlungsgesetzes vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 71), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598⁶⁾), erhält folgende Fassung:

„(1) Die in diesem Gesetz begründeten Verwaltungsaufgaben obliegen den Regierungspräsidenten, den Landräten als Behörden der Landesverwaltung und den Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern zur Erfüllung nach Weisung. Den Gemeinden können allgemeine Weisungen erteilt werden. Im Einzelfall kann eine Weisung nur erteilt werden, wenn die Gemeinde ihre Obliegenheiten nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrnimmt oder allgemeine Weisungen nicht befolgt.

(2) Erlaubnisbehörden sind

1. der Gemeindevorstand einer Gemeinde mit 7 500 und mehr Einwohnern für Sammlungen, die auf das Gemeindegebiet beschränkt sind,
2. der Landrat für Sammlungen in Gemeinden mit weniger als 7 500 Einwohnern und für Sammlungen in anderen kreisangehörigen Gemein-

den, die sich nicht auf das Gemeindegebiet beschränken,

3. der Regierungspräsident für Sammlungen in seinem Regierungsbezirk, die sich über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,

4. der Regierungspräsident in Kassel für Sammlungen, die sich über das Gebiet eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken.“

4. § 36 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598⁷⁾), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In kreisangehörigen Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern nimmt der Gemeindevorstand die Aufgaben der unteren Jagdbehörde nach § 32 wahr. Abs. 4 gilt entsprechend.“

2. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.

(5) Die durch die Übertragung von Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 und Art. 3 entstehenden Belastungsverschiebungen werden ab 1. Januar 1975 im Finanzausgleich berücksichtigt.

Artikel 3

(1) Zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnern werden die nachstehenden Rechtsvorschriften wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 283), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349⁸⁾), erhält folgende Fassung:

„2. in Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnern die Ortspolizeibehörde, im übrigen die Kreispolizeibehörde für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen und für die Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.“

2. In § 11 Abs. 1 der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Fassung vom 8. Dezember 1970 (GVBl. I S. 744⁹⁾) wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.

(2) Zur Übertragung von Aufgaben auf alle Gemeinden werden die nachstehenden Rechtsvorschriften wie folgt geändert:

1. Die in der Hafenspolizeiverordnung¹⁰⁾ in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

³⁾ Ändert GVBl. II 34-8

⁴⁾ Ändert GVBl. II 17-6

⁵⁾ Ändert GVBl. II 315-1

⁶⁾ Ändert GVBl. II 316-15

⁷⁾ Ändert GVBl. II 87-8

⁸⁾ Ändert GVBl. II 316-19

⁹⁾ Ändert GVBl. II 310-7

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 63-4

geltenden Fassung geregelten Aufgaben der Hafenbehörde gehen von der Kreispolizeibehörde auf die Ortspolizeibehörde über.

2. § 2 der Polizeiverordnung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen vom 27. August 1970 (GVBl. I S. 555), geändert durch Verordnung vom 9. November 1972 (GVBl. I S. 384)¹¹⁾, erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.“

3. § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. September 1952 (GVBl. S. 147)¹²⁾ erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständig für die Ausstellung der Personalausweise ist die Ortspolizeibehörde.“

4. § 44 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)¹³⁾, wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Fischereischein wird:

1. für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein) oder
2. für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre ausgestellt.“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für die Erteilung des Fischereischeines ist:

1. für Personen, die ihren Wohnsitz im Lande Hessen haben, der Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Gemeinde, in der der Antragsteller wohnt;
2. für Personen, die außerhalb des Landes Hessen ihren Wohnsitz haben, der Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Gemeinde, in der der Antragsteller den Fischfang ausüben will.“

Artikel 4

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt

die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 5

(1) Hat eine kreisangehörige Gemeinde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben wahrgenommen, die kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern übertragen worden sind, so ist sie in diesem Umfang bis zum 31. Dezember 1974 auch bei geringerer Einwohnerzahl weiterhin zuständig.

(2) Erhöht sich die Einwohnerzahl einer Gemeinde, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Landrat Aufsichtsbehörde nach § 136 der Hessischen Gemeindeordnung ist, auf mehr als 30 000, so geht die Aufsicht über diese Gemeinde bis zu einer anderweitigen Regelung nicht auf den Regierungspräsidenten über.

Artikel 6

Das Gesetz zur Vorbereitung einer Gemeinde- und Kreisreform (Vorschaltgesetz) vom 4. Februar 1971 (GVBl. I S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1972 (GVBl. I S. 325)¹⁴⁾, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 wird das Wort „März“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
2. In Art. 2 § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 wird das Wort „März“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

Artikel 7

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253)¹⁵⁾, wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

Artikel 8

Es treten in Kraft

1. Art. 1, 5 und 7 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
2. Art. 6 am 1. Juli 1974,
3. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1975.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Mai 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

11) Ändert GVBl. II 924-21
12) Ändert GVBl. II 311-1
13) Ändert GVBl. II 87-3
14) Ändert GVBl. II 330-11
15) Ändert GVBl. II 330-9

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung^{*)}**

Vom 13. Mai 1974

Auf Grund des § 16a Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 39a des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung vom 3. Juli 1973 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1973 (GVBl. 1974 I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Studienplätzen“ die Worte „in Dortmund“ eingefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Einbezogene Studiengänge
und Bewerber

In das Verfahren der Zentralstelle sind die in der Anlage 1 genannten Studiengänge für Bewerber einbezogen, die in dem Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, nicht immatrikuliert sind, soweit in der Anlage 1 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits immatrikuliert gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 bei der Zentralstelle als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe des § 27 beantragen. Dies gilt auch für immatrikulierte Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen beantragen.“

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zulassungsanträge sind von den Bewerbern, auf die sich die Einbeziehung nach § 2 erstreckt, an die Zentralstelle zu richten.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) In dem Verfahren gemäß Art. 10 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages wird nur über die in den Hauptanträgen genannten Studiengänge entschieden (Hauptverfahren). Die freigebliebenen und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die hilfsweise beantragten Studiengänge entschieden.

(2) In einem Verteilungsverfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des

Staatsvertrages gelten für die Verteilung der Bewerber auf die Studienorte die Vorschriften des § 5.

(3) In einem Auswahlverfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages gelten für die Auswahl unter den Bewerbern die Vorschriften der §§ 6 bis 16.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Verteilungsverfahren

(1) Die durch die Höchstzahlen festgesetzten Studienplätze eines Studienganges an den einzelnen Hochschulen werden entsprechend den Hochschulwünschen oder Studienortwünschen der Bewerber in der nachfolgenden Rangfolge zugewiesen:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbeschädigter,
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seiner Familie am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Hochschulwunsches gemäß Abs. 2,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
5. Hauptwohnung des Bewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
6. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung im Zeitpunkt der Antragstellung. Im Sinne der Nr. 2, 4 und 5 gelten Bremen und Bremerhaven als ein Studienort.

(2) Bewerber können für die im Zulassungsantrag an erster Stelle genannte Hochschule einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge ist zulässig, wenn er sich auf dieselbe Hochschule bezieht. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an eine andere Hochschule unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

^{*)} Ändert GVBl. II 70-48

(3) Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt oder die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte nicht Sitz einer Hochschule sind, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne des Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 als an den Sitz der nächstgelegenen Hochschule des Landes angrenzend; dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an einzelnen Hochschulen des Landes angeboten werden. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Hochschulen ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(4) Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang nach Abs. 1 innerhalb der Nr. 1 bis 6 und kann nur einem Teil dieser Bewerber an einer Hochschule ein Studienplatz zugewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Bewerbern das Los."

6. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) für aktive Sanitätsoffiziersanwärter der Bundeswehr bis zu 1 vom Hundert in den Studiengängen Medizin und Pharmazie
bis zu 0,5 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin
bis zu 1,5 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin,"

7. § 12 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"§ 12

Bevorzugte Zulassung
Dienstpflichtiger

(1) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) geleistet oder übernommen haben oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 805), geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben, sind in dem im Hauptantrag genannten Studiengang bevorzugt zuzulassen, wenn

1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder Höchstzahlen festgesetzt waren oder
2. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung in

einem Verfahren auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung nach Beginn ihres Dienstes auf Grund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären, oder wenn die Bewerber nachweisen, daß sie bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären.

(2) Die bevorzugte Zulassung nach Abs. 1 erfolgt nur, wenn der Bewerber die Zulassung spätestens zum nächstmöglichen Bewerbungstermin (§ 3 Abs. 1) nach Beendigung seines Dienstes nach Abs. 1 beantragt hat."

8. In § 16 Abs. 1 wird nach den Worten „Anwendung des §“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

9. In § 17 Abs. 1 wird nach den Worten „die §§ 7, 8, 14 Abs. 1, 2 und“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

10. In § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Worten „gemäß §“ die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

11. Dem § 21, der Abs. 1 wird, werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:

„(2) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag geltend gemacht, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studienganges beantragt hat oder beantragen wird, und weist ihm die Zentralstelle für den beantragten Studiengang einen Studienplatz zu, so prüft die im Zulassungsbescheid genannte Hochschule, ob der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann.

(3) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, so teilt die Hochschule der Zentralstelle mit, ob dadurch ein von dieser vergebener Studienplatz wieder verfügbar geworden ist.

(4) Abs. 3 findet keine Anwendung auf Bewerber, die im Nachrückverfahren zugelassen werden.

(5) Abs. 2 bis 4 finden auf Bewerber entsprechend Anwendung, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren."

12. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22

Nachrückverfahren

(1) Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilung gemäß § 21 unverzüglich für die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 unter Beachtung von § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 2 die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren.

(2) Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchge-

führt. An dem ersten Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die im Hauptverfahren (§ 4) keinen Zulassungsbescheid erhalten haben. An den weiteren Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bisher in keinem von ihnen gewählten Studiengang einen Zulassungsbescheid erhalten haben. Der Rang der Bewerber wird durch die Rangfolge bestimmt, in der sie in den einzelnen Quoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 auf den Ranglisten geführt werden. § 16 findet Anwendung.

(3) Auf den Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren findet § 20 Abs. 2 entsprechend Anwendung."

13. § 25 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 20 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

14. Dem § 25 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Hat der Bewerber in seinem Zulassungsantrag mehrere Hochschulen genannt, so wird der Zulassungsbescheid von der Hochschule erteilt, an der der Bewerber zugelassen wird. Kann der Bewerber an keiner von ihm genannten Hochschule zugelassen werden, so ergeht der Ablehnungsbescheid durch die im Hauptantrag genannte Hochschule. Die den Bescheid erlassende Hochschule teilt dem Bewerber zugleich für die anderen von ihm genannten Hochschulen mit, daß seinem Zulassungsantrag im übrigen nicht oder auch nicht entsprochen werden konnte.“

15. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Vergabe der Studienplätze nach dem besonderen Verfahren für die Hochschulen des Landes Hessen bei der Zentralstelle

§ 26

Besonderes Verfahren

(1) Für die in der Anlage 1 a genannten Studiengänge führt die Zentralstelle ein besonderes Bewerbungsverfahren (Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags, § 16 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes) durch.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber für die in der Anlage 1 a unter II genannten Studiengänge sind abweichend von § 3 Abs. 7 Satz 1 innerhalb der Frist des § 3 Abs. 1 Satz 2 bei der Zentralstelle einzureichen.

(4) Setzt die Immatrikulation für einen der in der Anlage 1 a unter II genannten Studiengänge den Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist ein Zulassungsantrag nur zulässig, wenn der Bewerber mit dem Antrag eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Ableistung der fachpraktischen Ausbildung oder darüber vorlegt, daß die fachpraktische Ausbildung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen abgeschlossen sein wird. Legt der Bewerber diese Bescheinigung nicht vor, gilt die Hochschulzugangsberechtigung als nicht nachgewiesen.

(5) Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Fachhochschulen ergibt sich aus der Anlage 2 a.

(6) Bei Bewerbern, die ein in der Anlage 3 bezeichnetes Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen, nimmt die Zentralstelle keine Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 vor, eine Landesdurchschnittsnote wird nicht ermittelt."

16. Als Dritter Abschnitt wird eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Vergabe der Studienplätze außerhalb von Verfahren der Zentralstelle

§ 27

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen, deren Vergabeverfahren nicht die Zentralstelle durchführt, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit Ausnahme von § 1 Abs. 1, § 2 Satz 1, §§ 3 bis 5, §§ 19 bis 23 und § 25 entsprechend.

(2) Wird einem Bewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz außerhalb eines Nachrückverfahrens zugewiesen, so gilt sein Zulassungsantrag bei der Zentralstelle als form- und fristgerechter Zulassungsantrag bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule für ein höheres Fachsemester, wenn der Bewerber

1. für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert war oder
2. in seinem Zulassungsantrag an die Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studiengangs beantragt hat.

(3) Zulassungsanträge und Anträge auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle müssen bis zu den vom Kultusminister festgelegten Bewerbungsterminen bei den Hochschulen eingegangen sein (Ausschlußfristen).

Anlage 2 a

Anlage 1 a

(4) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule wählt die Bewerber im Auftrag des Kultusministers aus (Mandat).

(5) Für ein höheres Fachsemester dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen oder
2. bereits an einer Hochschule für diesen Studiengang oder bei einem Wechsel des Studiengangs für einen gleichnamigen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang immatrikuliert waren oder sind.

(6) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule benachrichtigt die Bewerber unverzüglich von der getroffenen Entscheidung. Bewerber, deren Antrag berücksichtigt worden ist, sind in dem Zulassungsbescheid darauf hinzuweisen, daß dieser unwirksam und über den zugeteilten Studienplatz anderweitig verfügt wird, wenn der Bewerber nicht binnen zehn Tagen nach Absendung des Zulassungsbescheides schriftlich mitteilt, daß er den zugewiesenen Studienplatz annimmt. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung oder Erklärung beim Präsidenten oder Rektor der Hochschule.

(7) Wird ein zugewiesener Studienplatz nicht in Anspruch genommen, so ist er unverzüglich dem nächststen Bewerber zuzuweisen. Nach Beginn der Immatrikulationsfrist kann von der in dieser Verordnung bestimmten Rangfolge mit der Maßgabe abgewichen werden, daß die Sonderquote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 um die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze erhöht wird.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Vergabeverfahren abgeschlossen ist.

(9) Sind nach dem Abschluß des Vergabeverfahrens noch Studienplätze für höhere Fachsemester vorhanden, so können sie in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 24 an Bewerber vergeben werden, denen von dem zuständigen Prüfungsamt oder dem aufnehmenden Fachbereich Studienleistungen

ihres bisherigen Studiums auf den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, angerechnet worden sind, auch wenn sie für diesen Studiengang noch nicht immatrikuliert waren."

17. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt; § 27 wird § 28, § 28 wird § 29.
18. In der Anlage 1 wird der Abschnitt I wie folgt neu gefaßt:

„I. Studiengänge

1. Architektur
2. Bauingenieurwesen
3. Biochemie
4. Biologie
5. Chemie
6. Elektrotechnik
7. Ernährungswissenschaft
8. Haushaltswissenschaft
9. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Oecotrophologie)
10. Lebensmittelchemie
11. Medizin
12. Pharmazie
13. Psychologie
14. Tiermedizin
15. Zahnmedizin."

19. In der Anlage 2 werden die Worte „nach dem Stand vom 1. Mai 1973“ gestrichen.

Die Kreiszuordnungsmatrix für die Länder Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

20. In der Anlage 3 erhält die Nr. 4.3 folgende Fassung:

„4.3 Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1974/75: 1. Juli 1973 bis 15. Juli 1974.“

In Nr. 5 werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „15. Juli“ und die Worte „31. Dezember“ durch die Worte „15. Januar“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Mai 1974

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Anlage 1 a

Einbezogene Studiengänge

Ab Wintersemester 1974/75 werden folgende Studiengänge in das besondere Verfahren der Zentralstelle für die Hochschulen des Landes Hessen einbezogen:

I. Universitäten einschließlich Technischer Hochschule in Darmstadt:

Pädagogik

II. Fachhochschulen und Gesamthochschule Kassel:

Architektur

Bauingenieurwesen

Chemische Technologie

Design

Elektrotechnik

Energie- und Wärmetechnik

Feinwerktechnik

Gartenbau

Getränketechnologie

Gießerei- und Werkstofftechnik

Innenarchitektur

Kunststofftechnik

Landespflege

Maschinenbau

Physikalische Technik

Sozialarbeit

Sozialpädagogik

Sozialwesen

Technisches Gesundheitswesen

Verfahrenstechnik

Weinbau und Kellerwirtschaft

Wirtschaft

Anlage 2 a

Gebiet	FH Darmstadt	FH Frankfurt am Main	FH Fulda	FH Gießen (Bereich Friedberg)	FH Gießen (Bereich Gießen)	FH Wiesbaden (Bereich Geisenheim)	FH Wiesbaden (Bereich Idstein)	FH Wiesbaden (Bereich Rüsselsheim)	FH Wiesbaden (Bereich Wiesbaden)
Kreisfreie Städte									
Darmstadt	0	30	110	50	80	50	50	10	40
Frankfurt am Main	30	0	90	0	50	50	40	0	30
Gießen	80	50	70	30	0	90	70	80	70
Offenbach am Main	30	0	80	30	50	60	40	30	40
Wiesbaden	40	30	120	50	70	0	0	0	0
Landkreise									
Bergstraße	20	50	130	80	110	60	70	0	60
Darmstadt	0	30	110	50	80	50	50	0	40
Dieburg	0	30	90	50	80	60	50	30	50
Dillkreis	100	70	100	60	30	90	60	80	70
Gießen	80	50	70	0	0	90	70	80	70
Groß-Gerau	10	0	110	50	80	40	40	0	0
Hochtaunuskreis	40	0	80	0	40	50	0	30	30
Limburg-Weilburg	70	50	120	50	50	50	0	50	40
Main-Kinzig-Kreis	30	0	0	0	50	70	50	40	50
Main-Taunus-Kreis	30	0	100	30	50	40	0	0	0
Odenwaldkreis	30	60	110	80	110	80	80	60	70
Offenbach	0	0	80	30	50	60	40	0	40
Rheingaukreis	50	60	130	60	90	0	0	20	0
Untertaunuskreis	50	40	120	50	70	0	0	30	0
Vogelsbergkreis	100	80	0	0	50	130	90	100	100
Wetteraukreis	50	0	70	0	30	60	50	40	50
Wetzlar	80	50	80	0	0	70	40	60	60
Kreisfreie Stadt									
Kassel	170	150	90	120	100	180	150	160	160
Landkreise									
Fulda	110	90	0	70	70	130	120	110	120
Hersfeld-Rotenburg	130	110	0	90	80	160	130	130	140
Kassel	170	150	90	120	100	180	150	160	160
Marburg-Biedenkopf	100	80	70	50	20	110	90	90	90
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	60	90	70	150	120	130	140
Waldeck-Frankenberg	160	130	100	100	80	160	120	150	140
Werra-Meißner-Kreis	180	150	80	130	120	200	170	180	180

Anlage zu Art. 1 Nr. 19

Gebiet	103 U Göttingen	001 GH Kassel	118 U Marburg	117 U Gießen	116 U Frankfurt	153 TH Darmstadt	122 U Mainz	181 U Mannheim	013 GH Siegen
Hessen 06									
Kreisfreie Städte									
Darmstadt	170	100	80	30	0				
Frankfurt am Main	150	80	50	0	30				
Gießen	100	20	0	50	80				
Offenbach am Main	140	80	50	0	30				
Wiesbaden	160	90	70	30	40	0			
Landkreise									
Bergstraße	200	130	110	50	20			0	
Darmstadt	170	100	80	30	0				
Dieburg	160	100	80	30	0				
Dillkreis	110	30	30	70	100				0
Gießen	100	20	0	50	80				
Groß-Gerau	170	100	80	0	10	0			
Hochtaunuskreis	140	60	40	0	40				
Limburg-Weilburg	140	70	50	50	70				
Main-Kinzig-Kreis	140	70	50	20	30				
Main-Taunus-Kreis	150	80	50	0	30				
Odenwaldkreis	190	130	110	60	30				
Offenbach	140	80	50	0	30				
Rheingaukreis	190	110	90	60	50				
Untertaunuskreis	170	90	70	40	50				
Vogelsbergkreis	80	50	50	80	100				
Wetteraukreis	120	50	30	0	50				
Wetzlar	110	30	0	50	80				
Kreisfreie Stadt									
Kassel	0	80	100	150	170				
Landkreise									
Fulda	90	70	70	90	110				
Hersfeld-Rotenburg	50	70	80	110	130				
Kassel	0	80	100	150	170				
Marburg-Biedenkopf	80	0	20	80	100				
Schwalm-Eder-Kreis	30	50	70	120	140				
Waldeck-Frankenberg	40	50	80	130	160				
Werra-Meißner-Kreis	0	40	100	120	180				

Gebiet	102 U Hamburg	105 U Bremen	052 U Oldenburg	053 U Osnabrück	173 Med. Ho. Hannover	145 TU Hannover	174 Ti. Ho. Hannover	143 TU Braunschweig	144 TU Clausthal	103 U Göttingen
Niedersachsen 03										
Kreisfreie Stadt										
Hannover			130	110	0	0	0	50	70	90
Landkreise										
Grafschaft Diepholz			60	40	100	100	100	150	160	160
Grafschaft Hoya	0		50	90	90	90	90	140	160	170
Grafschaft Schaumburg			130	70	50	50	50	100	100	90
Hamelnd-Pyrmont			140	90	40	40	40	80	70	70
Hannover			130	110	0	0	0	50	70	90
Nienburg (Weser)			80	90	50	50	50	100	120	130
Schaumburg-Lippe			110	80	40	40	40	90	100	100
Landkreise										
Alfeld			170	130	40	40	40	60	40	50
Göttingen			210	150	90	90	90	90	40	0
Hildesheim			170	130	30	30	30	40	50	70
Holz Minden			160	110	60	60	60	90	60	50
Northeim			120	150	80	80	80	70	30	0
Osterode am Harz			210	160	80	80	80	60	0	30
Peine			160	150	30	30	30	20	60	90
Kreisfreie Stadt										
Wolfsburg			190	190	70	70	70	30	70	110
Landkreise										
Celle			130	140	40	40	40	50	90	120
Fallingb. ostel			100	130	50	50	50	90	120	150
Gifhorn			170	170	60	60	60	0	80	110
Harburg	0		110	190	110	110	110	120	170	200
Lüchow-Dannenberg			200	220	120	120	120	90	140	180
Lüneburg			160	190	110	110	110	110	160	190
Soltau			110	140	70	70	70	90	130	160
Uelzen			160	180	90	90	90	80	130	160
Kreisfreie Stadt										
Cuxhaven			90	180	180	180	180	210	250	270
Landkreise										
Bremervörde			70	150	130	130	130	160	200	220
Land Hadeln			90	180	170	170	170	200	240	260
Osterholz	0		40	120	110	110	110	160	190	200
Rotenburg (Wümme)			80	130	80	80	80	120	160	180
Stade	0		90	170	140	140	140	160	210	230
Verden		0	70	110	70	70	70	110	140	160
Wesermünde			60	140	150	150	150	190	220	240
Kreisfreie Stadt										
Osnabrück			100	0	110	110	110	170	160	150
Landkreise										
Aschendorf-Hümmling			60	100	180	180	180	230	240	240
Grafschaft Bentheim			110	70	180	180	180	230	230	220
Lingen			90	60	160	160	160	220	220	210
Meppen			80	70	170	170	170	220	230	220
Osnabrück			100	0	110	110	110	170	160	150

Gebiet	102 U Hamburg	105 U Bremen	052 U Oldenburg	053 U Osnabrück	173 Med. Ho. Hannover	145 TU Hannover	174 Ti Ho. Hannover	143 TU Braunschweig	144 TU Clausthal	103 U Göttingen
Kreisfreie Stadt										
Emden			70	130	200	200	200	250	270	270
Landkreise										
Aurich (Ostfriesland)			60	140	190	190	190	240	270	270
Leer			50	110	180	180	180	230	250	250
Norden			80	160	220	220	220	270	290	290
Wittmund			60	140	190	190	190	230	260	270
Kreisfreie Städte										
Braunschweig			180	170	50	50	50	0	50	90
Salzgitter			180	160	50	50	50	20	40	70
Landkreise										
Gandersheim			190	140	60	60	60	60	20	40
Goslar			200	170	70	70	70	50	0	40
Helmstedt			200	200	90	90	90	30	80	110
Wolfenbüttel			200	170	60	60	60	10	40	80
Kreisfreie Städte										
Delmenhorst			30	90	100	100	100	150	180	190
Oldenburg (Oldenburg)			0	100	130	130	130	180	200	210
Wilhelmshaven			40	140	170	170	170	210	240	250
Landkreise										
Ammerland			0	110	160	160	160	210	230	240
Cloppenburg			30	60	120	120	120	180	190	190
Friesland			40	140	180	180	180	230	250	260
Oldenburg (Oldenburg)	0	0	0	100	130	130	130	180	200	210
Vechta			50	50	100	100	100	160	170	170
Wesermarsch		0	0	120	130	130	130	180	210	220

Gebiet	109 U Bonn	122 U Mainz	120 U Trier	121 U Kaiserslautern	181 U Mannheim	158 U Karlsruhe
Rheinland-Pfalz 07						
Kreisfreie Stadt						
Koblenz		60	100	100		
Landkreise						
Ahrweiler	0	100	90	130		
Altenkirchen		90	130	140		
Bad Kreuznach		30	90	50		
Birkenfeld		90	40	30		
Cochem-Zell		80	60	90		
Mayen-Koblenz		60	100	100		
Neuwied		70	100	110		
Rhein-Hunsrück-Kreis		50	70	60		
Rhein-Lahn-Kreis		50	100	100		
Westerwald		60	110	110		
Kreisfreie Stadt						
Trier		120	0	90		
Landkreise						
Bernkastel-Wittlich		100	30	90		
Bitburg-Prüm		120	30	110		
Daun		100	50	110		
Trier-Saarburg		120	0	90		
Kreisfreie Städte						
Frankenthal		50	130	40	0	
Kaiserslautern		70	90	0		
Landau/Pfalz		90	130	40		
Ludwigshafen		60	130	50	0	
Mainz		0	120	70		
Neustadt/Weinstraße		70	120	30		
Pirmasens		100	90	30		
Speyer		80	140	50		
Worms		40	120	50		
Zweibrücken		110	80	40		
Landkreise						
Alzey-Worms		30	110	40		
Bad Dürkheim		60	110	0		
Donnersbergkreis		40	100	30		
Germersheim		90	140	50		0
Kaiserslautern		70	90	0		
Kusel		80	60	30		
Landau-Bad Bergzabern		90	130	40		
Ludwigshafen		60	130	50	0	
Mainz-Bingen		0	120	70		
Pirmasens		100	90	0		

Gebiet	136 U Saarbrücken
--------	-------------------

Saarland 10

Kreisfreie Stadt	
Stadtverband Saarbrücken	0
Landkreise	
Merzig-Wadern	30
Neunkirchen	20
Saarlouis	20
Saar-Pfalz-Kreis	30
St. Wendel	30

Gebiet	100 U Kiel	102 U Hamburg	281 HbK Hamburg
--------	------------	---------------	-----------------

Schleswig-Holstein 01

Kreisfreie Städte			
Flensburg	70		
Kiel	0		
Lübeck	60		
Neumünster	30		
Kreise			
Dithmarschen	70		
Herzogtum Lauenburg	80	0	0
Nordfriesland	70		
Ostholstein	40		
Pinneberg	80	0	0
Plön	0		
Rendsburg-Eckernförde	0		
Schleswig-Flensburg	40		
Segeberg	40	0	0
Steinburg	60		
Stormarn	60	0	0

**Anordnung
über die Aufhebung von Gerichtstagen*)**

Vom 7. Mai 1974

Auf Grund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 199), wird bestimmt:

§ 1

Die durch Anordnung vom 30. Mai 1968 (JMBl. S. 198, StAnz. S. 1011) errichteten Gerichtstage in Rhoden, Oedelsheim, Veckerhagen und Breitenbach a. Herzberg werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Mai 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) GVBl. II 210-32